



Der private gewerbliche Straßen- personenverkehr Nordrhein- Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Taxi und Mietwagen

Änderung der Faxnummer bei der AOK NORDWEST (Genehmigungsverfahren)	3
Bundesverband BVTM muss Frederik Wilhelmsmeyer verabschieden	3
Europäische Taximesse zieht um – 2022 erstmals in Essen.....	4
Betrieb zu veräußern	5

Recht

Auf dem Weg zu einer Ampel-Koalition und zu einem Mindestlohn von 12 Euro?	6
Neuer Bußgeldkatalog ab 09.11.2021: Verschärfungen für Falschparker und Raser	8

Omnibusverkehr

Neue Bußgelder für Busse bei Geschwindigkeitsverstößen	12
Katalogerstellung: Update bei den AGB erforderlich?	14
Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen in den Jahren 2021 und 2022	15

Impressum

Herausgeber: Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.
Benninghofer Str. 152, 44269 Dortmund, Tel. (02 31) 52 82 27, Fax (02 31) 52 11 17
E-Mail: info@vspv-nrw.de, Internet: www.vspv-nrw.de

Verantwortlich: Jörg Beer

Druck: color-offset-wälter GmbH & Co. KG,
Oberste-Wilms-Straße 18, 44309 Dortmund

Taxi und Mietwagen



Änderung der Faxnummer bei der AOK NORTHWEST (Genehmigungsverfahren)

In unserem Heft 02/19 hatten wir über die Umstrukturierung im Hause der AOK NORTHWEST berichtet. Hiervon betroffen waren auch der Bereich der Fahrkosten und der Bereich der Genehmigungsverfahren. Seit Januar 2019 werden auch die Aufgaben der Genehmigung von Fahrkosten in der neuen Organisationsform zentral und spezialisiert bearbeitet. Dies bedeutet, dass die **Genehmigungen von Krankenfahrten** vom Fachbereich Fahrkosten in Recklinghausen bearbeitet werden. Die AOK NORTHWEST hatte seinerzeit eigens dazu eine zentrale Fax-Nummer und eine zentrale E-Mail-Adresse eingerichtet.

Die Faxnummer hat sich nunmehr geändert. Bitte nutzen Sie ab sofort folgende Faxnummer:

Fax: 08 00 / 26 52 14 04 46

E-Mail: Fahrkosten-Genehmigung@nw.aok.de

Sämtliche Unterlagen in Papierform, sei es im Genehmigungsverfahren als auch als rechnungsbegleitende Unterlagen, sind an die zentrale Postanschrift

AOK NORTHWEST

– Die Gesundheitskasse –

58079 Hagen

zu senden.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Bundesverband BVTM muss Frederik Wilhelmsmeyer verabschieden

Wie dem Fachmagazin „taxi heute“ zu entnehmen ist, verabschiedet sich auf seiner Herbstversammlung der langjährige stellvertretende Geschäftsführer des BZP und des Bundesverbandes Taxi und Mietwagen e.V. von seiner Taxi-Familie.

Nach 24 Jahren Tätigkeit im ehemaligen Taxi-Bundesverband BZP und seinem Nachfolger Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. (BVTM) möchte Frederik Wilhelmsmeyer einen neuen Lebensabschnitt beginnen. Er war 20 Jahre lang stellvertretender Geschäftsführer und hat in den letzten zwei Jahren eine äußerst kräftezehrende Epoche erlebt, die durch den harten Existenzkampf vieler Taxi- und Mietwagenbetriebe und ein zähes Ringen um die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) geprägt war. Das sei nicht spurlos an ihm vorübergegangen und habe ihn sehr nachdenklich gemacht. Deshalb wolle

er nun erst einmal eine längere Auszeit nehmen, um sich neu zu orientieren, sagte er zu „taxi heute“. Er wolle dem jungen Team der Geschäftsstelle aber für eine Übergangszeit noch beratend zur Verfügung stehen.

Wilhelmsmeyer und seine Familie waren mit dem Umzug des BVTM von Frankfurt am Main nach Berlin im Jahr 2018 nach Potsdam gezogen. Da seine Frau dort arbeite, werde der Lebensmittelpunkt der Familie erst einmal weiterhin dortbleiben, sagte Wilhelmsmeyer. Mittelfristig könne es aber sein, dass er sich zurück in seine Heimatstadt Münster verlagere.

„Er hat das Gewerbe durch Höhen und Tiefen begleitet und ist sehr schnell zu einem wichtigen Ansprechpartner für unsere Mitglieder und Partner geworden“, schreibt Michael Oppermann, Geschäftsführer des BVTM.

„Frederik stand für Kontinuität und Erfahrung in einem Gewerbe und in einem Verband im Wandel. Für seinen Einsatz und seine Treue sind wir ihm außerordentlich dankbar.“ Er sei immer ein „unglaublich loyaler Kämpfer für die Interessen des Taxi- und Mietwagengewerbes“ gewesen.

Oppermann spricht im Weiteren nicht nur von Veränderungen in der Lebensplanung seines scheidenden Stellvertreters, sondern auch von „wirtschaftlichen Herausforderungen“ im Verband. Möglicherweise machen sich die aufgrund des Austritts dreier wirtschaftlich nicht unbedeutender Landesverbände gesunkenen Mitgliedsbeiträge ebenso bemerkbar wie das nachlassende Interesse der Taxi-Industrie am mobilen Gewerbe.

Wilhelmsmeyer solle auf der Herbstversammlung des BVTM am 4. November 2021 gebührend verabschiedet werden, erklärt der Geschäftsführer.

Europäische Taximesse zieht um – 2022 erstmals in Essen

Vier Jahrzehnte lang war die Stadt Köln alle zwei Jahre der Pol des Gewerbes, nun zieht die Europäische Taximesse um und findet erstmalig in der Ruhmetropole Essen statt. Vieles soll auch am neuen Standort „beim Alten“ bleiben, das gewerbepolitische Rahmenprogramm ändert sich jedoch aufgrund der geteilten Verbandsstruktur.

Diese Informationen sind dem Fachmagazin „taxi times“ sowie der Homepage unserer Kollegen, der veranstaltenden Fachvereinigung Personenverkehr, zu entnehmen.

Die Europäische Taximesse (ETM) gilt als die größte Fachmesse für das Taxi- und Mietwagengewerbe und findet kommendes Jahr vom 4. bis 5. November 2022 erstmalig in Essen statt. Zuvor hatten bereits weitere hochspezialisierte Fachmessen ihren Wechsel nach Essen bekannt gegeben. Oliver P. Kuhrt, Geschäftsführer der Messe Essen, wirbt mit „erstklassigem Service, einem hochmodernen Messegelände und einer zentralen Lage in der wandlungserfahrenen Ruhrgebietsmetropole“ und konnte damit auch Dr. Michael Stehr als neuen Geschäftsführer der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein zum Umzug überreden: „Essen hat uns als Standort für die Europäische Taximesse in jeder Hinsicht überzeugt. Unsere Aussteller finden mit der modernen Infrastruktur

und der passenden Geländegröße ideale Bedingungen für einen erfolgreichen Messeauftritt vor.“

Die Messe selbst bleibt ähnlich aufgestellt wie in den vergangenen Jahrzehnten, wie auch der neue Vorsitzende der Fachvereinigung, Markus Gossmann betont: „Die Fachvereinigung führt auf der nächsten Messe viele bewährte Traditionen fort. Dazu gehören die gewerbepolitischen Veranstaltungen ebenso wie die weithin bekannte Tombola. Die Ausstellung und die gewerbepolitischen Veranstaltungen spiegeln eine Vielzahl neuer Themen, die aktuell auf die Branche zukommen. Neben klassischen Limousinen und Kleinbussen sowie speziellen Fahrzeugen für die Beförderung behinderter oder kranker Fahrgäste umfasst das Ausstellerangebot der Europäischen Taximesse auch Fahrzeuge mit neuen Antriebskonzepten. Vielfältig sind auch die Angebote für Informationstechnologie und Funktechnik für Zentralen und Fahrzeuge sowie Zahlungssysteme.“

Die Europäische Taximesse und ihre Vorläufer haben sich seit den 1980er Jahren als der Branchentreffpunkt der Taxi- und Mietwagenunternehmer etabliert. Sie findet alle zwei Jahre statt. Erstmals seit Jahrzehnten hat es durch die im Herbst 2020 angeordneten Corona-Kontaktbeschränkungen eine Unterbrechung des gewohnten zweijährigen Taktes gegeben. Die Fachvereinigung hatte sich schon im Frühjahr entschieden, die nächste Messe vom 4.-5. November 2022 durchzuführen.

Ob der in den letzten Jahren stets parallel abgehaltene internationale Taxikongress der weltweiten Transpor-

torganisation „IRU“ auch nach Essen mitzieht, steht derzeit noch nicht fest. Wie Christian Holzhauser, Präsident der IRU-Taxigruppe, auf Nachfrage von Taxi Times berichtet, sei eine Terminplanung noch nicht erfolgt und deshalb dazu noch keine Entscheidung gefallen.

Fest steht dagegen, dass die mittlerweile veränderte Verbandsstruktur des Taxigewerbes auch das gewerbepolitische Rahmenprogramm beeinflusst. Bisher hatte die Fachvereinigung Nordrhein stets in Kooperation mit dem Bundesverband Taxi und Mietwagen (BVTM) die Messe abgehalten. Aus dem Verband war man allerdings zum Jahreswechsel 2020 / 2021 ausgetreten und hatte gemeinsam mit anderen Landesverbänden einen neuen Dachverband „TMV“ gegründet. Ihm gehören neben der Fachvereinigung Nordrhein mit dem LV Bayern und dem GVN zwei sehr mitgliederstarke Landesverbände an, dazu jeweils ein kleinerer Verband aus Hessen und aus Sachsen-Anhalt.

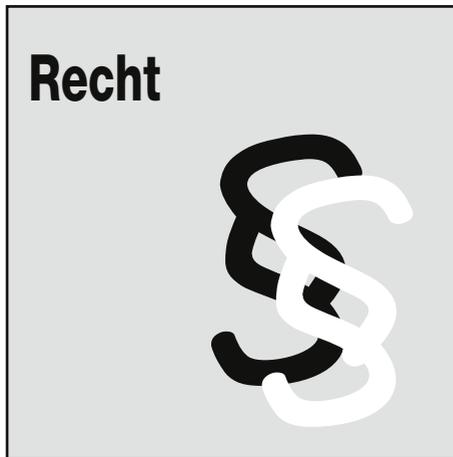
Am Tag vor Beginn der ETM wird der TMV auch seine Delegiertenversammlung in Essen abhalten und die Messe mit einer gewerbepolitischen Veranstaltung mitgestalten. Beides war bisher unter der Regie des BVTM passiert.

Betrieb zu veräußern

Im Kreis Warendorf steht ein auftragsstarkes Taxi- und Mietwagenunternehmen zur Veräußerung an. Das Unternehmen verfügt über 11 Fahrzeuge (10 Taxen, 1 Mietwagen). Neben einem großen Kundenstamm, der für gute Umsätze bei Tag und Nacht sorgt, bestehen Festverträge mit Schulen

und einem Krankenhaus. Ebenso sind Aufträge zu Kranken- und Dialysefahrten vorhanden. Ein weiteres Plus ist ein gut eingearbeitetes Team, das überwiegend aus festangestellten Mitarbeiter/innen besteht.

Interessierte wenden sich bitte schriftlich an die Geschäftsstelle.



Auf dem Weg zu einer Ampel-Koalition und zu einem Mindestlohn von 12 Euro?

Am 26.09.2021 fand die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Das Wahlergebnis sah wie folgt aus:

SPD:	25,7%,
CDU/CSU:	24,1% (CDU: 18,9%, CSU: 5,2%)
Grüne:	14,8%
FDP:	11,5%
AfD:	10,3%
Die Linke:	4,9%

Sonstige: 8,6%

SSW: 0,1%

Die Wahlbeteiligung lag bei 76,6% und damit um 0,4% höher als bei der Bundestagswahl 2017.

Damit brachte das Wahlergebnis nun drei mögliche Koalitionsoptionen zustande:

1. Ampel-Koalition (SPD, Grüne und FDP)
2. Jamaika-Koalition (CDU/CSU, Grüne und FDP)
3. Große Koalition (SPD und CDU/CSU)

Von diesen drei Optionen ist derzeit die Ampel-Koalition die wahrscheinlichste. Die sogenannten Sondierungsgespräche zwischen diesen drei Parteien wurden am 15.10.2021 abgeschlossen und es gibt grünes Licht für die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen.

Zum Ende der Sondierungsgespräche verfassten die drei Parteien ein 12-seitiges sogenanntes Sondierungspapier, das die Grundlage für die Koalitionsverhandlungen sein soll. Inwieweit die zum Teil vagen Erklärungen in dem Papier bereits ein Beschluss sind oder ob noch in einigen oder allen Punkten nachverhandelt wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls gibt es, von Seiten der entsprechenden Parteien oder Parteiflügeln, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie von Klimaschützern bereits deutliche Kritik an dem Sondierungspapier. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, liegen doch gerade Grüne und die FDP in einigen Punkten deutlich auseinander. Die Kunst wird sein, zu einem tragfähigen Kompromiss zu kommen, der sowohl ein Schritt

nach vorne ist, als auch das Gesicht der drei Koalitionspartner gewahrt bleibt. Bislang gab es im Deutschen Bundestag noch keine Koalition mit drei Parteien. Es ist also ein Novum und es macht die Koalitionsverhandlungen auch nicht einfacher. Wer spitzfindig ist, der kann zu Recht behaupten, dass die bisherigen Koalitionen im Deutschen Bundestag mit Regierungsbeteiligung der Union bereits zwei Parteien und nicht eine Partei umfasste.

Wir veröffentlichen an dieser Stelle einen Auszug aus dem Sondierungspapier, in dem u. a. auch die Festsetzung eines Mindestlohnes von 12 Euro im nächsten Jahr beinhaltet ist. Inwieweit dies tatsächlich dazu kommt oder ob die FDP dagegen noch erbitterten Widerstand leisten wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls nannte nicht nur Arbeitgeberpräsident Dulger die Einführung eines Mindestlohns von 12 Euro als „brandgefährlich“. Hierzu sagte er, dass es nicht nur indiskutabel sei, die Mindestlohnkommission auszuhebeln, sondern auch in 190 Tarifverträge einzugreifen und über 570 tariflich ausgehandelte Lohnstufen überflüssig zu machen. Zudem würde eine derartige Mindestlohngrenze eine enorme Lohnspirale nach oben erzeugen und somit den Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte unheimlich erschweren.

Man darf also gespannt sein, wie es weitergehen wird.

Hier also ein Auszug aus dem Sondierungspapier:

3. Respekt und Chancen in der modernen Arbeitswelt

Die beste Grundlage für die Gestaltung guter Arbeit ist eine Arbeitswelt, die Sicherheit und Flexibilität bietet. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind ebenso wie Unternehmerinnen und Unternehmer bereit, in der Zeit des Umbruchs neue Wege zu gehen – aber sie erwarten auch Sicherheit, um sich auf Lernprozesse einlassen zu können. Flexibilität ermöglicht, dass sich ein kreatives Klima für Innovationen entfalten kann. Eine historisch gewachsene Sozialpartnerschaft und die darauf gründende Fähigkeit zum Kompromiss sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass dieser Veränderungsprozess gelingen kann.

Um auf die Veränderungen in der Arbeitswelt zu reagieren und die Wünsche von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Unternehmen nach einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung aufzugreifen, wollen wir Gewerkschaften und Arbeitgeber dabei unterstützen, **flexible Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen**. Im Rahmen einer befristeten Regelung mit Evaluationsklausel werden wir es ermöglichen, dass **im Rahmen von Tarifverträgen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen und in einzuhaltenden Fristen ihre Arbeitszeit flexibler gestalten können**. Außerdem wollen wir eine begrenzte Möglichkeit zur Abweichung von den derzeit bestehenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Tageshöchst Arbeitszeit schaffen, wenn Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen dies vorsehen (Experimentierraume).

Wir werden den **gesetzlichen Mindestlohn im ersten Jahr** in einer einmaligen Anpassung **auf zwölf Euro pro Stunde erhöhen**. Im Anschluss daran wird die **Mindestlohnkommission über** die etwaigen **weiteren Erhöhungsschritte befinden**. Bei den Mini- und Midi-Jobs werden wir Verbesserungen vornehmen: Hürden, die eine Aufnahme versicherungspflichtiger Beschäftigung erschweren, wollen wir abbauen. Wir **erhöhen die Midijob-Grenze auf 1.600 Euro**. Künftig orientiert sich die **Minijob-Grenze** an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des Mindestlohns **auf 520 Euro erhöht**. Gleichzeitig werden wir verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden.

Wir wollen, dass Leistung anerkannt wird. Das heißt: Wer gut arbeitet, muss auch gut bezahlt werden und gute Arbeitsbedingungen haben. Wir wollen die Tarifautonomie, die Tarifpartner und die Tarifbindung stärken, damit faire Löhne in Deutschland bezahlt werden – dies befördert auch die nötige Lohnangleichung zwischen Ost und West. Die Mitbestimmung werden wir weiterentwickeln.

Wir wollen Selbständigkeit durch bessere Gründungsförderungen sowie einen Abbau unnötiger Bürokratie fördern. Gleichzeitig wollen wir die Absicherung für (Solo-) Selbständige verbessern.

Wir wollen Weiterbildung und berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten stärken.

Neuer Bußgeldkatalog ab 09.11.2021: Verschärfungen für Falschparker und Raser

In unserem Verbandsheft 05/20 berichteten wir darüber, dass der neue Bußgeldkatalog am 28.04.2020 mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten ist. Doch dieser hatte nicht lange Bestand. Am 03.07.2020 wurde bekannt, dass das Verkehrsministerium in einer Konferenz die Bundesländer informiert und aufgefordert hatte, die Änderungen des neuen Bußgeldkataloges zurückzunehmen. Dies setzten die Bundesländer nach und nach um. Der Grund hierfür war ein Formfehler, genauer gesagt der fehlende Verweis auf die notwendige Rechtsgrundlage, also die Nennung der einschlägigen Paragraphen.

Dies wiederum war der Auftakt zu einem langen Ringen zwischen Verkehrsministerium und den Ländern. Nun kommt der neue Bußgeldkatalog also doch noch. Da der zuvor in Kraft getretene Formfehler hatte, mussten Verschärfungen zurückgehalten werden. Am 8.10.2021 billigte nun der Bundesrat die modifizierte Fassung. Am 19.10.2021 wurde der neue Bußgeldkatalog im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt am 09.11.2021 in Kraft. Es gelten u.a. deutlich höhere Bußgelder bei Rasern und Parkverstößen. Das ursprünglich vorgesehene härtere Verhängen von Fahrverboten entfällt, der Verkehrsminister blockte ab.

Bundesverkehrsminister Scheuer zeigte sich sichtbar erleichtert, dass die Formfehler-Blamage vom Frühjahr

letzten Jahres nun korrigiert werden konnte. Er fasste den Inhalt der Reform gegenüber dpa wie folgt zusammen: „Es geht an den Geldbeutel, aber nicht an den Führerschein. Die Verhältnismäßigkeit ist gewahrt“. Der verabschiedeten Fassung liegt das Kompromisspapier der Grünen-Politikerin und Bremer Verkehrssenatorin Maike Schaefer zugrunde.

Zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Allgemeinen **und insbesondere für den Rad- und Fußverkehr** sind folgende Änderungen der Buß- und Verwarngelder vorgesehen:

Parken und Halten

- Die BKatV-Novelle sieht abschreckende Geldbußen für das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das nunmehr unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe vor. Für diese Verkehrsverstöße werden Geldbußen bis zu 110 Euro fällig.
- Bei schwereren Verstößen ist darüber hinaus der Eintrag eines Punktes im Fahreignungsregister vorgesehen: wenn durch das verbotswidrige Parken oder Halten in zweiter Reihe und auf Fahrradschutzstreifen oder Parken auf Geh- und Radwegen andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden, eine Sachbeschädigung erfolgt ist oder das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt. Die Einstufung des Verstoßes erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort.
- Darüber hinaus werden für das unberechtigte Parken auf einem Schwer-

behinderten-Parkplatz Geldbußen von 55 Euro vorgesehen.

- Ebenfalls für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder einem Parkplatz für Carsharing-Fahrzeuge wird fortan eine Geldbuße von 55 Euro fällig werden.
- Für das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen bzw. im Bereich einer scharfen Kurve sieht die BKatV-Novelle eine Geldbuße von 35 Euro vor.
- Für einen allgemeinen Halt- und Parkverstoß werden jetzt bis zu 25 Euro fällig.

Rettungsgasse

- Die unerlaubte Nutzung einer Rettungsgasse wird jetzt genauso verfolgt und geahndet wie das Nichtbilden einer Rettungsgasse. Es drohen Bußgelder zwischen 200 und 320 Euro sowie ein Monat Fahrverbot. Als Folge dieser Sanktionen ist die Eintragung von zwei Punkten im Fahreignungsregister vorgesehen.

Sonstige Regelverstöße

- Die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge wird nun mit bis zu 100 Euro Geldbuße geahndet.
- Auch das sogenannte Auto-Posing kann nun wirksam geahndet werden: Die BKatV-Novelle sieht für das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelästigung sowie das unnütze

Hin- und Herfahren Bußgelder bis zu 100 Euro vor.

- Für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t ist aus Gründen der Verkehrssicherheit innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) vorgeschrieben. Verstöße hiergegen können nun mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro sanktioniert

werden. Außerdem wird ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen.

- Daneben sieht die BKatV-Novelle auch die Anpassung weiterer Geldbußen vor, so z. B. für fehlerhafte Abbiegevorgänge oder Sorgfaltpflichtverletzungen beim Ein- bzw. Aussteigen.

Der neue Bußgeldkatalog enthält folgende Sanktionen für Geschwindigkeitsverstöße

Pkw außerorts						
	bis 09.11.2021			ab 09.11.2021		
Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot	Strafe	Punkte	Fahrverbot
... bis 10 km/h	10 €			20 €		
... 11 - 15 km/h	20 €			40 €		
... 16 - 20 km/h	30 €			60 €		
... 21 - 25 km/h	70 €	1		100 €	1	
... 26 - 30 km/h	80 €	1	(1 Monat)*	150 €	1	(1 Monat)*
... 31 - 40 km/h	120 €	1	(1 Monat)*	200 €	1	(1 Monat)*
... 41 - 50 km/h	160 €	2	1 Monat	320 €	2	1 Monat
... 51 - 60 km/h	240 €	2	1 Monat	480 €	2	1 Monat
... 61 - 70 km/h	440 €	2	2 Monate	600 €	2	2 Monate
über 70 km/h	600 €	2	3 Monate	700 €	2	3 Monate

* Wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h festgestellt wird

Pkw innerorts						
	bis 09.11.2021			ab 09.11.2021		
Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot	Strafe	Punkte	Fahrverbot
... bis 10 km/h	15 €			30 €		
... 11 - 15 km/h	25 €			50 €		
... 16 - 20 km/h	35 €			70 €		
... 21 - 25 km/h	80 €	1		115 €	1	
... 26 - 30 km/h	100 €	1	(1 Monat)*	180 €	1	(1 Monat)*
... 31 - 40 km/h	160 €	2	1 Monat	260 €	2	1 Monat
... 41 - 50 km/h	200 €	2	1 Monat	400 €	2	1 Monat
... 51 - 60 km/h	280 €	2	2 Monate	560 €	2	2 Monate
... 61 - 70 km/h	480 €	2	3 Monate	700 €	2	3 Monate
über 70 km/h	680 €	2	3 Monate	800 €	2	3 Monate

* Wenn innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der ersten Entscheidung ein zweites Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h festgestellt wird

Omnibus- verkehr



Neue Bußgelder für Busse bei Geschwindigkeitsverstößen

In Ergänzung zu dem Artikel aus dem Bereich „Recht“ führen wir auch die neuen Bußgelder für Busse bei Geschwindigkeitsverstößen auf:

Busse außerorts ohne Fahrgäste						
	bis 09.11.2021			ab 09.11.2021		
Verstoß	Buß- geld	Punkte	Fahrverbot	Buß- geld	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	15 €			30 €		
11-15 km/h	25 €			50 €		
16-20 km/h	70 €	1		140 €	1	
21-25 km/h	80 €	1		150 €	1	
26-30 km/h	95 €	1		175 €	1	
31-40 km/h	160 €	2	1 Monat	255 €	2	1 Monat
41-50 km/h	240 €	2	1 Monat	480 €	2	1 Monat
51-60 km/h	440 €	2	2 Monat	600 €	2	2 Monat
mehr als 60 km/h	600 €	2	3 Monat	700 €	2	3 Monat

Busse außerorts mit Fahrgästen						
	bis 09.11.2021			ab 09.11.2021		
Verstoß	Buß-geld	Punkte	Fahrverbot	Buß-geld	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	30 €			60 €		
11-15 km/h	35 €			70 €		
16-20 km/h	120 €	1		240 €	1	
21-25 km/h	160 €	1		280 €	1	
26-30 km/h	240 €	2	1 Monat	400 €	2	1 Monat
31-40 km/h	320 €	2	1 Monat	560 €	2	1 Monat
41-50 km/h	400 €	2	2 Monat	700 €	2	2 Monat
51-60 km/h	560 €	2	3 Monat	800 €	2	3 Monat
mehr als 60 km/h	680 €	2	3 Monat	900 €	2	3 Monat

Busse innerorts ohne Fahrgäste						
	bis 09.11.2021			ab 09.11.2021		
Verstoß	Buß-geld	Punkte	Fahrverbot	Buß-geld	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	20 €			40 €		
11-15 km/h	30 €			60 €		
16-20 km/h	80 €	1		160 €	1	
21-25 km/h	95 €	1		175 €	1	
26-30 km/h	140 €	2	1 Monat	235 €	2	1 Monat
31-40 km/h	200 €	2	1 Monat	340 €	2	1 Monat
41-50 km/h	280 €	2	2 Monat	560 €	2	2 Monat
51-60 km/h	480 €	2	3 Monat	700 €	2	3 Monat
mehr als 60 km/h	680 €	2	3 Monat	800 €	2	3 Monat

Busse innerorts mit Fahrgästen						
	bis 09.11.2021			ab 09.11.2021		
Verstoß	Buß-geld	Punkte	Fahrverbot	Buß-geld	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	35 €			70 €		
11-15 km/h	60 €	1		120 €	1	
16-20 km/h	160 €	1		320 €	1	
21-25 km/h	200 €	2	1 Monat	360 €	2	1 Monat
26-30 km/h	280 €	2	1 Monat	480 €	2	1 Monat
31-40 km/h	360 €	2	2 Monat	640 €	2	2 Monat
41-50 km/h	480 €	2	3 Monat	800 €	2	3 Monat
51-60 km/h	600 €	2	3 Monat	900 €	2	3 Monat
mehr als 60 km/h	760 €	2	3 Monat	950 €	2	3 Monat

Katalogerstellung: Update bei den AGB erforderlich?

Der Dresdner Rechtsanwalt Bertram Petzoldt hat sich in der Ausgabe 10/2021 des „Bus Blickpunkt“ mit diesem Thema beschäftigt. Nachfolgend drucken wir seinen Standpunkt ab:

„Trotz schwieriger Zeiten möchten die meisten Busreiseveranstalter am traditionellen Reisekatalog festhalten. In Hinblick auf die Reisebedingungen (AGB) werden wir häufig gefragt, ob die bislang verwendeten AGB weiterhin verwendet werden können oder sich ein Update aufdrängt.

Nun, wesentliche News, die eine Änderung der AGB verlangen würden, hat es in den letzten Monaten nach unserem Kenntnisstand nicht gegeben.

Es liegt eine Entscheidung des AG Bochum (39 C 9/20) vor, wonach eine Stornopauschale von 30 Prozent des Reisepreises bei einem Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn unangemessen sein soll. Argumentiert wird, dass die „freigewordene“ Reiseleistung bei einem frühen Rücktritt im Regelfall anderweitig verwertet werden kann. Ob sich die Auffassung durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auf Folgendes hinzuweisen, was ebenfalls vom AG Bochum angesprochen wurde: Bekanntlich kann ein Reisegast bis zum Beginn der Reise ohne Angabe von Gründen vom Reisevertrag zurücktreten. Macht er das, hat der Reiseveranstalter keinen Anspruch auf den Reisepreis. Er kann jedoch gemäß § 651 h BGB eine angemessene Ent-

schädigung verlangen, die er entweder pauschalieren (Stornoregelungen) oder konkret berechnen kann. Mitunter findet sich in den Reisebedingungen eine Kombination aus Pauschale und Vorbehalt einer konkreten Berechnung. Das ist zumindest aus unserer Sicht ausgesprochen heikel, weil durch diese Kombination eklatant und unzulässig von der gesetzlichen Regelung abgewichen wird. Viel hilft viel – könnte man meinen; an der Stelle könnte jedoch der Bogen auch schlicht überspannt sein.

Das Gesetz schreibt klipp und klar vor, dass sich der Reiseveranstalter zwischen Pauschale und konkreter Berechnung entscheiden muss. Das macht auch durchaus Sinn, denn die festgelegte Pauschalierung soll keine Mindestabsicherung für den Veranstalter darstellen, von der im Bedarfsfall einseitig abgewichen werden kann. Ob die unzulässige Kombination von Pauschale und konkreter Berechnung (auch) dazu führt, dass die festgelegte Pauschale als nicht wirksam vereinbart gilt, ist aktuell noch nicht geklärt. Das wäre freilich für den Veranstalter fatal. Nach unserer Beobachtung spielt die konkrete Entschädigungsberechnung in der rechtlichen Praxis ohnehin eine sehr untergeordnete Rolle, weshalb jeder Veranstalter – der in seinen AGB die hier problematisierte Kombination verwendet – überlegen sollte, ob er sie tatsächlich braucht.“

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassenen Auslandsreisen in den Jahren 2021 und 2022

Das Bundesministerium der Finanzen teilte am 27.09.2021 mit, dass pandemiebedingt die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum 01.01.2022 nicht neu festgesetzt werden. **Die zum 01.01.2021 veröffentlichten Beträge gelten somit für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort.** Demzufolge sind die durch das BMF-Schreiben vom 03.12.2020 zur „Steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassenen Auslandsreisen ab 1. Januar 2021“ – Bundessteuerblatt Teil I (BStBl I) Seite 1256 veröffentlichten steuerlichen Pauschbeträge auch für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden.

Zuletzt hatten wir im Heft 02/2020 die seinerzeit geltenden Sätze für 2020 veröffentlicht. Nunmehr veröffentlichen wir die Sätze für das Jahr 2021 mit.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weist in seinem bereits oben erwähnten Begleitschreiben vom 03.12.2020 auf folgendes hin:

Aufgrund des § 9 Abs. 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungs-

kosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreise ab 1. Januar 2021 bekannt gemacht.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Abs. 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist

der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.

- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Nachfolgend die Tabelle mit den Auslandspauschbeträgen (gültig seit 01.01.2021):

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen für den An- und Abreisetag sowie einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	Pauschbetrag für Übernachtungskosten
Albanien	27 €	18 €	112 €
Andorra	41 €	28 €	91 €
Belgien	42 €	28 €	135 €
Bosnien und Herzegowina	23 €	16 €	75 €
Bulgarien	22 €	15 €	115 €
Dänemark	58 €	39 €	143 €
Estland	29 €	20 €	85 €
Finnland	50 €	33 €	136 €

Frankreich			
- Lyon	53 €	36 €	115 €
- Marseille	46 €	31 €	101 €
- Paris + Dep. 92, 93, 94	58 €	39 €	152 €
- Straßburg	51 €	34 €	96 €
- im Übrigen	44 €	29 €	115 €
Georgien	35 €	24 €	88 €
Griechenland			
- Athen	46 €	31 €	132 €
- im Übrigen	36 €	24 €	135 €
Irland	58 €	39 €	129 €
Island	47 €	32 €	108 €
Italien			
- Mailand	45 €	30 €	158 €
- Rom	40 €	27 €	135 €
- Im Übrigen	40 €	27 €	135 €
Kosovo	23 €	16 €	57 €
Kroatien	35 €	24 €	107 €
Lettland	35 €	24 €	76 €
Liechtenstein	56 €	37 €	190 €
Litauen	26 €	17 €	109 €
Luxemburg	47 €	32 €	130 €
Malta	46 €	31 €	114 €
Moldau, Republik	24 €	16 €	88 €
Monaco	42 €	28 €	180 €
Montenegro	29 €	20 €	94 €
Niederlande	47 €	32 €	122 €

Norwegen	80 €	53 €	182 €
Österreich	40 €	27 €	108 €
Polen			
- Breslau	33 €	22 €	117 €
- Danzig	30 €	20 €	84 €
- Krakau	27 €	18 €	86 €
- Warschau	29 €	20 €	109 €
- im Übrigen	29 €	20 €	60 €
Portugal	36 €	24 €	102 €
Rumänien			
- Bukarest	32 €	21 €	92 €
- im Übrigen	27 €	18 €	89 €
Russische Föderation			
- Jekaterinburg	28 €	19 €	84 €
- Moskau	30 €	20 €	110 €
- St. Petersburg	26 €	17 €	114 €
- im Übrigen	24 €	16 €	58 €
San Marino	34 €	23 €	75 €
Schweden	50 €	33 €	168 €
Schweiz			
- Genf	66 €	44 €	186 €
- im Übrigen	64 €	43 €	180 €
Serbien	20 €	13 €	74 €
Slowakische Republik	24 €	16 €	85 €
Slowenien	33 €	22 €	95 €
Spanien			
- Barcelona	34 €	23 €	118 €

- Kanarische Inseln	40 €	27 €	115 €
- Madrid	40 €	27 €	118 €
- Palma de Mallorca	35 €	24 €	121 €
- im Übrigen	34 €	23 €	115 €
Tschechische Republik	35 €	24 €	94 €
Türkei			
- Istanbul	26 €	17 €	120 €
- Izmir	29 €	20 €	55 €
- im Übrigen	17 €	12 €	95 €
Ukraine	26 €	17 €	98 €
Ungarn	22 €	15 €	63 €
Vereinigtes Königreich und Nordirland			
- London	62 €	41 €	224 €
- im Übrigen	45 €	30 €	115 €
Weißrussland	20 €	13 €	98 €
Zypern	45 €	30 €	116 €

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.



Omnibusverkehr Taxi- und Mietwagenverkehr Krankentransport- und Rettungsdienst auf Bundesebene

Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund
Telefon (02 31) 52 82 27

Postfach 104144
44041 Dortmund
Telefax (02 31) 52 11 17

Geschäftszeiten:

montags - donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 16:30 Uhr
freitags 8:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 14:30 Uhr

1. Vorsitzender Franz-Willy Hille
2. Vorsitzender Rolf Salgert
Geschäftsführer Jörg Beer,
Syndikusanwalt